



Wärmeliefervertrag

Über den Anschluss an das Nahwärmenetz
und die Lieferung von Nahwärme durch die
Energiegenossenschaft Gussenstadt eG

Zwischen

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

- nachstehend als Wärmekunde bezeichnet-

und der

Energiegenossenschaft Gussenstadt eG

Hauptstraße 8

89547 Gussenstadt

- nachstehend „Wärmeversorger“ genannt

Anschlussobjekt

Straße, Nr.

In Gussenstadt betreibt die Energiegenossenschaft Gussenstadt eG eine Biogasanlage mit Nahwärmenetz. Das Biogas wird zu einem hohen Anteil aus Mist und Gülle von örtlichen Viehwirtschaftsbetrieben gewonnen; ergänzend werden Ackerbauprodukte und Grünschnitt vergoren. Das Biogas wird in Blockheizkraftwerken in Strom und Wärme umgewandelt. Der Strom wird in das lokale Stromnetz eingespeist, mit der Wärme wird das Nahwärmenetz betrieben. Die Energiepreisverwerfungen des Jahres 2022 hat die Energiegenossenschaft Gussenstadt eG zum Anlass genommen Planungen für ein neues Wärmenetzprojekt zu beginnen. Dies soll im Sommer durch die Biogas BHKWs gespeist werden, in den Übergangsphasen mit Wärmepumpen und im Winter zusätzlich mit zwei Hackschnitzelkesseln.

Ein Nahwärmenetz kann nur dann wirtschaftlich und energieeffizient betrieben werden, wenn entlang der Wärmehauptleitungen möglichst viele Hauseigentümer ihre Häuser an das Nahwärmenetz anschließen lassen. Deshalb wirbt die Energiegenossenschaft für möglichst viele Anschlüsse. Die Nahwärmeversorgung ist nicht nur für den einzelnen Wärmeabnehmer bequem und finanziell vorteilhaft. Auch die Region profitiert von dieser Art der Wärmeversorgung, denn die Ausgaben der Hauseigentümer für die Wärmeversorgung ihrer Gebäude verbleiben als Einkommen weitgehend in der Region.

Nicht zuletzt stellt diese Art der Wärmeversorgung einen Beitrag zur Einsparung von knappen fossilen Energieträgern, zum Klimaschutz und zur lokalen Luftreinhaltung dar. Aus diesen Gründen können für den Bau der Heizzentrale, des Wärmenetzes und des Pufferspeichers Zuschüsse gemäß den Bestimmungen des Bundesprogramms Effiziente Wärmenetze (BEW) in Anspruch genommen werden. Durch einen Nahwärmeanschluss werden die Anforderungen der Erneuerbaren Wärmegesetze des Bundes und des Landes erfüllt. Auch werden alle Anforderungen des „Heizungsgesetzes“ erfüllt, soweit dies absehbar ist.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien den nachstehenden Vertrag.

§ 1

Zweck, Art und Umfang der Versorgung

1. Der Wärmeversorger installiert den Hausanschluss und versorgt daraus das folgende dem Wärmekunden gehörende Gebäude ganzjährig mit Nahwärme für die Raumheizung und Warmwasserbereitung:

Gebäudeart: Wohnhaus
Gebäudestandort: Gussenstadt
Flurstück:

im Weiteren das „Anschlussobjekt“ genannt.

2. Der Wärmekunde benötigt für sein Anschlussobjekt:

Nahwärme in der Größenordnung von ca. MWh/Jahr bei voller Wärmeversorgung aus der Nahwärme.

Eine Nahwärmeanschlussleistung von kW

Auf diese vom Wärmekunden gelieferten Angaben bezieht sich die Verpflichtung des Wärmeversorgers zur Wärmelieferung und Leistungsbereitstellung.¹

3. Der Beginn der Wärmelieferung erfolgt mit der Fertigstellung des Hausanschlusses.
4. Der Wärmekunde verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Warmwasserbereitung im Anschlussobjekt bis zur der in Absatz 2 genannten Wärmebedarfsmenge und Hausanschlussleistung vollständig aus dem Nahwärmenetz des Wärmeversorgers zu decken. Solarthermische Anlagen und Einzelraum-Holzöfen darf er zusätzlich betreiben.²
5. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Dieses wird vom Wärmeversorger an der Hausübergabestation zur Verfügung gestellt (Übergabepunkt) und nach Wärmeentzug wieder zurückgenommen. Es bleibt Eigentum des Wärmeversorgers und darf vom Wärmekunden nicht entnommen, verändert oder ergänzt werden. Die Vorlauftemperatur des Heizwassers beträgt maximal 80°C. Abhängig von der Außentemperatur kann sie bis auf 65°C abgesenkt werden. Ab dem Jahr 2033 kann die maximale Vorlauftemperatur auf 75°C reduziert und auf bis auf 60°C abgesenkt werden.

¹ Dem Wärmekunden wird empfohlen, die für sein Haus benötigte Heizlast mit einem Gebäudeenergieberater abzustimmen. Der Gebäudeenergieberater kann auch über Wärmeeinsparpotenziale im Haus informieren.

² Dies ist eine Verbraucherschutzbestimmung gemäß § 3 der AVBFernwärmeV.

6. Die Nahwärmeliefermenge wird vom Wärmeversorger an der Hausübergabestation gemessen und durch Regelorgane begrenzt.
7. Für die Abnahme der Nahwärme auf der Sekundärseite der Hausübergabestation und für die weitere Verteilung der Wärme im Anschlussobjekt ist der Wärmekunde verantwortlich. Durch ausreichende Dimensionierung der Heizkreise im Anschlussobjekt (Umwälzpumpe, Rohrleitungen, Heizkörper, Warmwasserspeicher usw., zusammen „die Kundenanlage“ genannt) schafft der Wärmekunde die Voraussetzungen für die Deckung seines Wärmebedarfs aus dem Nahwärmeanschluss.
8. Die Kundenanlage soll vom Wärmekunden so betrieben werden, dass das Heizwasser auf die Sekundärseite des Nahwärmetauschers mit einer Rücklauftemperatur von maximal 50°C zurück fließt. Um dies zu gewährleisten wird dem Wärmekunden ein hydraulischer Abgleich dringend empfohlen um vor allem auf die in Absatz 5 genannten Vorlauftemperaturen vorbereitet zu sein (Flächenheizungen, Frischwasserstationen).
9. Der Wärmekunde muss dafür sorgen, dass die Sekundärseite des Wärmetauschers nicht durch Schmutz oder Kalk zugesetzt wird. Zur Vermeidung der Verschlammung ist ein Schmutzfänger zu installieren. Zur Vermeidung der Verkalkung darf auch der Sekundärkreislauf nur mit aufbereitetem Wasser betrieben werden. Jedwede Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, trägt der Wärmekunde.
10. Um den Bedarf an Heizöl für die Spitzenlastfeuerung so gering wie möglich zu halten und um vom Betrieb der Blockheizkraftwerke den besten Nutzen zu haben wird der Wärmekunde gebeten, an Tagen mit Dauertemperaturen unter Null Grad Celsius auf eine Nachtabsenkung ganz oder teilweise zu verzichten, damit die Aufheizspitzen am Morgen klein bleiben.
11. Der Wärmeversorger verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit die in seinem Eigentum stehenden technischen Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Genehmigung des Wärmekunden den Betrieb nicht einzustellen, es sei denn, es liegt § 33 AVBFernwärmeV vor oder dass Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Rechtsmittel erfolglos bleiben.

§ 2 Hausanschluss

1. Der Wärmeversorger stellt dem Wärmekunden den Hausanschluss her. Der Hausanschluss besteht aus der Hausübergabestation und deren Verbindung mit dem Nahwärmeverteilnetz (Hausanschlussleitung).
2. Der Hausanschluss bleibt im Eigentum des Wärmeversorgers. Die Hausübergabestation wird nur zu einem vorübergehenden, auf die Vertragsdauer begrenzten Zweck mit dem Grundstück verbunden. Sie ist kein Bestandteil des Grundstücks gem. § 95 BGB und fällt deshalb nicht in das Eigentum des Wärmekunden oder des Grundstückseigentümers. Hat der Wärmekunde eine Übergabestation mit Frischwasserstation bestellt so geht der Frischwassertauscher in den Besitz des Wärmekunden über. Der Wärmekunde übernimmt dann die Wartungs- und Instandhaltungskosten des Frischwasserwärmetauschers.

3. Die Hausanschlussleitung wird vom Wärmeversorger in möglichst direktem Verlauf von der Nahwärmehauptleitung zur Hausübergabestation geführt; der Verlauf wird zwischen Wärmeversorger und Wärmekunde im Lageplan schriftlich festgehalten. Der Wärmekunde lässt die Verlegung der Nahwärmeleitungen auf seinen Grundstücken unentgeltlich zu.

Der Wärmeversorger übernimmt die Kosten, die durch das Verlegen der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück des Wärmekunden entstehen. Nach Verlegung der Leitung lässt der Wärmeversorger die aufgegrabenen Flächen wieder verfüllen und entsprechend dem Originalzustand verfestigen. Die restlichen Oberflächenarbeiten (z.B. die Wiederherstellung von Gartenwegen, Aufbauten, Bepflanzungen und ähnlichem) besorgt der Wärmekunde auf seine Kosten.

4. Der Wärmekunde stellt dem Wärmeversorger den für die Installation und den Betrieb der Hausübergabestation benötigten und geeigneten Platz im Anschlussobjekt sowie einen Stromanschluss und Betriebsstrom (230 V, 50 Hz) unentgeltlich zur Verfügung.
5. Der Wärmekunde verpflichtet sich, seine Wärmeversorgung innerhalb von 8 Wochen, nachdem ihm die Hausübergabestation zur Durchführung des Anschlusses bereitgestellt wurde und das Netz betriebsbereit ist, an diese anzuschließen und seinen Wärmebedarf ab dann aus dem Nahwärmenetz zu decken.
6. Beschädigungen des Hausanschlusses, undichte Wärmeleitungen und ähnliche Störungen sind dem Wärmeversorger unverzüglich mitzuteilen.
7. Eingriffe in und Änderungen an den Anlagen des Hausanschlusses dürfen nur vom Wärmeversorger vorgenommen werden. Dies gilt nicht bei drohender Gefahr für Personen oder Sachen; zur Abwehr einer akuten Gefahr kann auch der Wärmekunde selbst tätig werden. Er muss aber auch in diesem Fall den Wärmeversorger unverzüglich informieren, damit nicht durch unsachgemäßen Umgang mit den technischen Anlagen des Wärmeversorgers ein noch größerer oder ein weiterer Schaden entsteht.
8. Der Wärmekunde trägt die Kosten für die Installation und Inbetriebnahme der Hausübergabestation (vgl. Preisliste Tarife A – C, siehe Anlage).

Für Hausanschlussleitungen, deren Länge ab Grundstücksgrenze bis Eintritt ins Haus mehr als 20 Meter beträgt, kann der Wärmeversorger dem Wärmekunden 350 Euro pro Trassenmeter zusätzlich in Rechnung stellen.

9. Sofern in der Heizzentrale des Nahwärmenetzes noch Leistungsreserven frei sind, kann der Wärmekunde um eine nachträgliche Erhöhung der Anschlussleistung bitten (z.B. bei einer Hausvergrößerung oder Betriebsausweitung). Die Kosten für eine Erweiterung des Hausanschlusses sind vom Wärmekunden zu tragen.

§ 3 Baukostenzuschuss

Der Wärmekunde trägt die Hausanschlusskosten gemäß § 2 Abs. 8 des Vertrages. Ein darüberhinausgehender Baukostenzuschuss zur Deckung der Kosten für die Errichtung des Nahwärmenetzes mit Heizzentrale wird je nach Tarifwahl erhoben (vgl. Preisliste Tarife A – C, siehe Anlage).

§ 4 Verbrauchserfassung

1. Der Wärmeversorger stellt den Wärmeverbrauch des Wärmekunden durch Ablesung des in die Hausübergabestation eingebauten Wärmemengenzählers fest. Die verbrauchte Wärme wird in MWh mit 1 Nachkommastelle gemessen und berechnet. Die Wärmemengenzähler sind auf Kosten des Wärmeversorgers geeicht; sie sind sein Eigentum und werden von ihm beschafft, eingebaut, unterhalten und in regelmäßigen Abständen erneuert (nach gesetzlicher Vorschrift derzeit alle 6 Jahre). Der Aufwand hierfür ist mit dem vereinbarten Wärmepreis abgegolten.
2. Die Zählerablesung erfolgt zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres durch den Wärmeversorger. Es kann ein kürzerer Ableserhythmus vereinbart werden. Die Ablesung kann nach Wahl des Wärmeversorgers durch Ablesung vor Ort, elektronische Fernabfrage oder Selbstablesung durch den Wärmekunden erfolgen. Der Wärmeversorger kann den vom Wärmekunden übermittelten Zählerstand ohne vorherige Ankündigung vor Ort überprüfen.

§ 5 Preise und Preisanpassung

1. Der Wärmekunde muss Mitglied in der Genossenschaft sein
2. Der vom Wärmekunden zu zahlende Wärmepreis setzt sich zusammen aus:
 - a. Einem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge;
er dient der Deckung der Kosten des Wärmeeinkaufs beim Wärmeerzeuger, der Deckung der Stromkosten (Pumpenstrom) und sonstigen anfallenden Nebenkosten des Nahwärmebetriebs. Ein eventueller Überschuss dient der Deckung von Kapitalkosten und Betriebskosten, soweit diese durch den Grundpreis und Servicepreis nicht vollständig gedeckt sind.
 - b. Einem Grundpreis;
er dient der Deckung der aus der Investition resultierenden Kapitalkosten, soweit die Investition nicht durch öffentliche Zuschüsse und Hausanschlussbeiträge sowie Baukostenzuschüsse der Wärmekunden finanziert wurde.

3. Bitte auswählen: (vgl. Preisliste Tarife A – C, siehe Anlage).

Tarif A Tarif B Tarif C

inkl. Frischwasserstation für 900€ plus der gesetzlichen Umsatzsteuer

4. Der Arbeitspreis beträgt Cent plus der gesetzlichen Umsatzsteuer pro abgenommene Kilowattstunde Wärme.
(Bitte entsprechend des gewählten Tarifes eintragen)

5. Der Grundpreis beträgt Euro/Jahr³ plus der gesetzlichen Umsatzsteuer
(Bitte entsprechend des gewählten Tarifes eintragen)

6. Die Verpflichtung zur Zahlung des Grundpreises setzt ein, sobald die Wärmeversorgung des Wärmekunden an die Hausübergabestation angeschlossen wurde, spätestens jedoch 8 Wochen nach Bereitstellung der Hausübergabestation zur Durchführung dieses Anschlusses und Beginn der Nahwärmeabnahme (siehe § 2 Abs. 5 des Vertrages).

7. Preisanpassung:

Der Wärmekunde ist Mitglied der Genossenschaft, welche ihn mit Nahwärme beliefert, und akzeptiert die jeweils gültigen Wärmepreise, die vom Vorstand der Genossenschaft für das neue Wärmelieferungsjahr beschlossen und bekannt gegeben werden. Arbeits- und Grundpreis richten sich nach der jeweils aktuell gültigen Preisliste (vgl. Preisliste Tarife A – C, siehe Anlage), die Bestandteil dieses Vertrages ist. Inflationsbedingt oder infolge von Änderungen z.B. bei den Ausgaben für die Energieträger, Betriebskosten, Wärmeverluste oder dem Personal, kann es notwendig werden, den Grund- und den Arbeitspreis anzupassen. Preisänderungen bedürfen des Beschlusses von Vorstand und Aufsichtsrat der Energiegenossenschaft Gussenstadt eG. Gewinne werden nur angestrebt, soweit dies für die Abtragung von vorgetragenen Verlusten und für eine kaufmännisch angemessene Rücklagenbildung erforderlich ist. Zeichnen sich darüber hinaus gehende Gewinne ab, dann können diese für eine nachträgliche Wärmepreissenkung (Warenrückvergütung) oder für eine vorzeitige Darlehenstilgung verwendet werden. Bekanntgabe erfolgt durch gesonderte schriftliche Mitteilung.

8. Bei einer Tarifwahl mit Baukostenzuschuss wird dieser in drei Raten in Rechnung gestellt.

- Die erste Rate vor Baubeginn
- Die zweite Rate in der Bauphase
- Die letzte Rate nach Inbetriebnahme

§ 6

Jahresabrechnung und Abschlagszahlungen

- Abrechnungsjahr ist vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.
- Bis zum 15.09. eines jeden Kalenderjahres erfolgt die Jahresendabrechnung für das

³ Die Höhe ist abhängig von der Höhe des Anschlusswertes (siehe die Preisliste Anlage 1)

vorangegangene Wirtschaftsjahr.

3. Der Wärmekunde leistet 12 gleich hohe Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Jahreskosten beim Arbeits- und Grundpreis; für ein Startjahr mit weniger als 12 Monaten sind es entsprechend weniger Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen werden zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Kalendermonat fällig.
4. Die Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage der für das Vorjahr festgestellten Wärmeverbrauchsmenge und der zum Tragen kommenden Preise gemäß § 5 jährlich im Zusammenhang mit der Jahresendabrechnung neu festgelegt. Für die erste Zeit der Wärmelieferung, für die es noch keine Vorjahresverbrauchswerte gibt, wird die Höhe der Abschlagszahlungen auf den Arbeitspreis auf der Grundlage des Wärmebedarfs festgelegt, der in § 1 Absatz 2 genannt wird.
5. Ergibt sich bei der Jahresendabrechnung unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen eine Unterzahlung durch den Wärmekunden, so hat dieser den Restbetrag binnen 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Ergibt sich eine Überzahlung des Wärmekunden, wird diese auf das nachfolgend genannte Bankkonto erstattet.
6. Für die Abschlagszahlungen und die Restforderungen aus der Jahresendabrechnung erteilt der Wärmekunde dem Wärmeversorger die Ermächtigung zum Einzug von folgendem Bankkonto:

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

§ 7 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag wird nach seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartei zum Datum des Schreibens rechtswirksam, mit dem der Wärmeversorger dem Wärmekunden mitteilt, dass alle folgenden Punkte erfüllt sind:
 - eine ausreichende Anzahl an Wärmelieferungsverträgen abgeschlossen wurde, um die Nahwärmeversorgung wirtschaftlich bauen und betreiben zu können,
 - die Gemeinde den Bau der Nahwärmeleitungen gestattet hat, soweit diese auf öffentlichem Grund und Verkehrswegen verlaufen,
 - private Grundstückseigentümer der Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch zugestimmt haben, soweit Wärmehauptleitungen über privaten Grund verlaufen,
 - sämtliche öffentliche Zuschüsse, mit denen der Nahwärmepreis kalkuliert wurde, geklärt sind, soweit diese Klärung im Vorfeld der Projektumsetzung möglich ist,
 - die Gesamtfinanzierung der Investitionen in das Nahwärmenetz geordnet ist.

Erght die Mitteilung über die Erfüllung aller vorgenannten Voraussetzungen nicht binnen 9 Monaten nach dem Datum der Unterzeichnung des Vertrages, dann gilt der

Vertrag als nicht zustande gekommen. Dies berechtigt keine der Vertragsparteien zu irgendwelchen Forderungen gegen die andere.

2. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von 10 Jahren, beginnend mit seiner Unterzeichnung. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere 5 Jahre, wenn der Vertrag nicht spätestens 9 Monate vor dem Ablauf seiner Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
3. Dieser Liefervertrag erlischt, sobald und soweit das BAFA / die KfW den Antrag des Hausbesitzers zur Förderung nach BEG EM nicht bewilligt, sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt (auflösende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.
4. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt innerhalb 36 Monate nach Vertragsabschluss.
5. Wenn der Wärmekunde das mit Nahwärme zu versorgende Anschlussobjekt veräußert, dann ist er verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Wärmelieferungsvertrag aufzuerlegen.
6. Bei Beendigung des Vertrages verschließt der Wärmeversorger die Hausanschlusss-
leitung, demontiert die Hausübergabestation und nimmt diese zurück. Eine
Verpflichtung zur Entfernung von im Anschlussobjekt und in den Grundstücken auf
dem Weg in das Anschlussobjekt verlegten Nahwärmeleitungen besteht nicht.

§ 8 Zutrittsrecht

1. Der Wärmekunde hat den Beauftragten des Wärmeversorgers jederzeit Zutritt zu dem von ihm genutzten Grundstücken und Räumen des Wärmekunden zu gestatten, soweit dies für die Prüfung und Wartung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung des Wärmemengenzählers und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Vertrag erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
2. Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor. Schäden, welche durch die Verweigerung des Zutrittsrechtes verursacht werden, gehen zu Lasten des Wärmekunden.

Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, so ist der Wärmekunde verpflichtet, dem Wärmeversorger hierzu die Möglichkeit zu verschaffen, soweit der Wärmekunde dazu rechtlich in der Lage ist.

§ 9 Datenschutz

Auf die Person des Wärmekunden bezogenen Daten sind, soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen sind, beim Wärmeversorger elektronisch gespeichert und gesichert. Soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund von gesetzlichen Vorschriften notwendig ist, werden sie an andere Stellen weitergegeben. Der Wärmekunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis. Der Wärmeversorger verpflichtet sich zur Ein-

haltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, die nach dem beabsichtigten Ziel der Vertragsschließenden im Vertrag hätte geregelt werden sollen, dann bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche neue zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahekommen. Bis zu einer solchen Vereinbarung werden die unwirksamen Bestimmungen umgedacht.

Die Lücke ist durch eine Vereinbarung der Parteien zu schließen, die den bei Vertragsabschluss beabsichtigten Zielen und wirtschaftlichen Interessen beider Parteien in ausgewogener Weise bestmöglich gerecht wird. Bis zu einer solchen Vereinbarung wird die Lücke durch Vertragsauslegung ausgefüllt.

2. Neben den Bestimmungen dieses Vertrages gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 - Bundesgesetzblatt I, Seite 742 - in ihrer jeweils gültigen aktuellen Fassung. Bei unterschiedlichen Regelungen im vorliegenden Vertrag und in den AVBFernwärmeV gelten die Regelungen im Wärmeversorgungsvertrag vorrangig.
Hinweis: Diese Verordnung findet sich im Internet unter http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/avbfernw_rmev/gesamt.pdf
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.
4. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen keine.
5. Gerichtsstand für die Beilegung von Streitigkeiten ist Heidenheim an der Brenz.

Unterschrift des Wärmekunden:

Unterschrift des Wärmeversorgers:

Ort, Datum

Gussenstadt, den

Ort, Datum

() ()

() ()

Anlage: Preisliste Tarife A – C:

Kosten		TARIFE			
		A	B	C	
Genossenschaft	Eintrittsgeld	1.000 €	1.000 €	1.000 €	
	Genossenschaftsbeteiligung	2.500 €	2.500 €	2.500 €	
Wärme (alle Preise netto)	Arbeitspreis je kWh Wärme	12,5 ct	11,0 ct	10,0 ct	
	Grundpreis (pro Jahr)	bis 15 kW	540 €	270 €	-
		ab 20 kW	750 €	375 €	-
		jedes weitere kW	50 €	25 €	-
	Baukostenzuschuss pro kW	-	500 €	1.000 €	
	Hausanschlusskosten*	bis 35 kW	6.000 €	6.000 €	6.000 €
von 40 – 70 kW		10.000 €	10.000 €	10.000 €	

* Für Hausanschlussleitungen deren Länge ab Grundstücksgrenze bis Eintritt ins Haus mehr als 20m beträgt, kann der Wärmeversorger dem Wärmekunden 350€ pro Trassenmeter in Rechnung stellen.